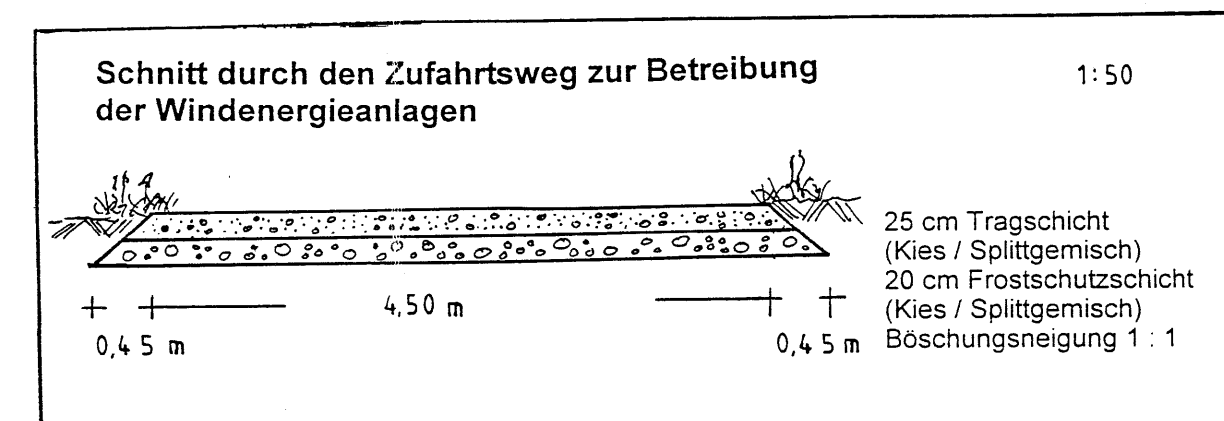
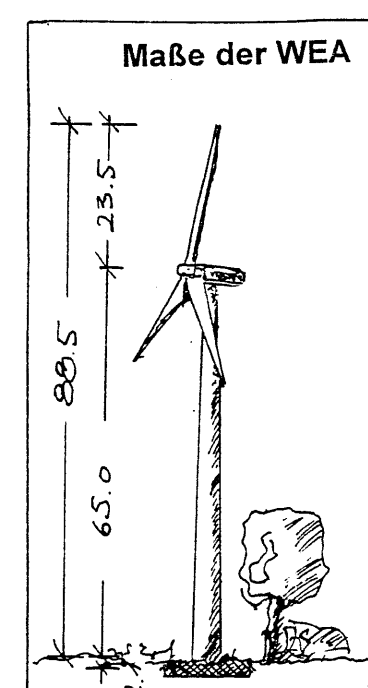
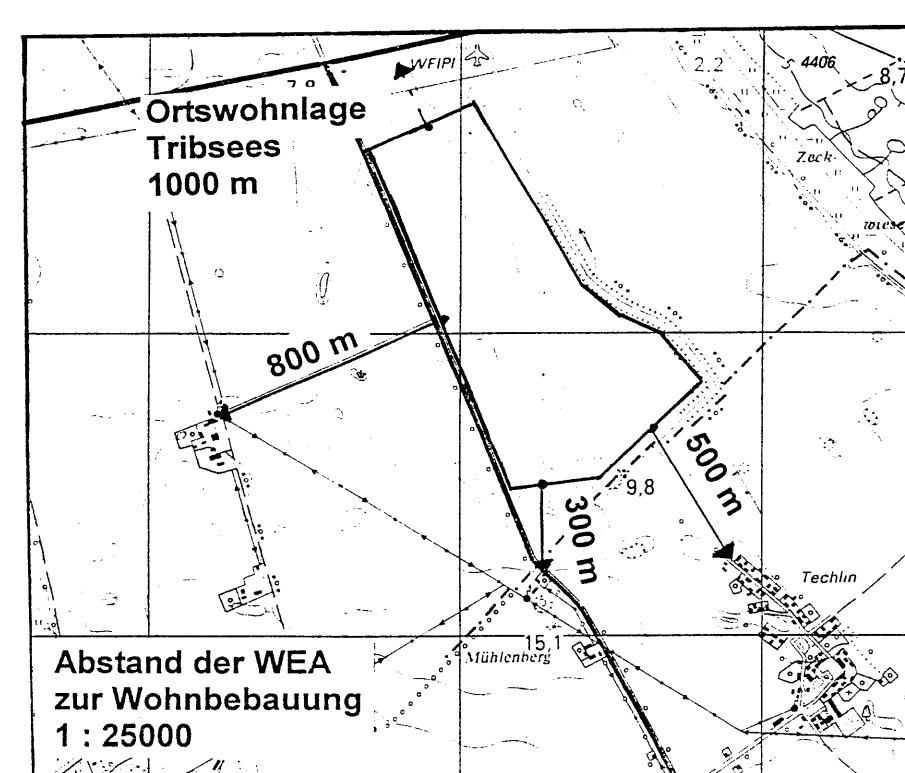
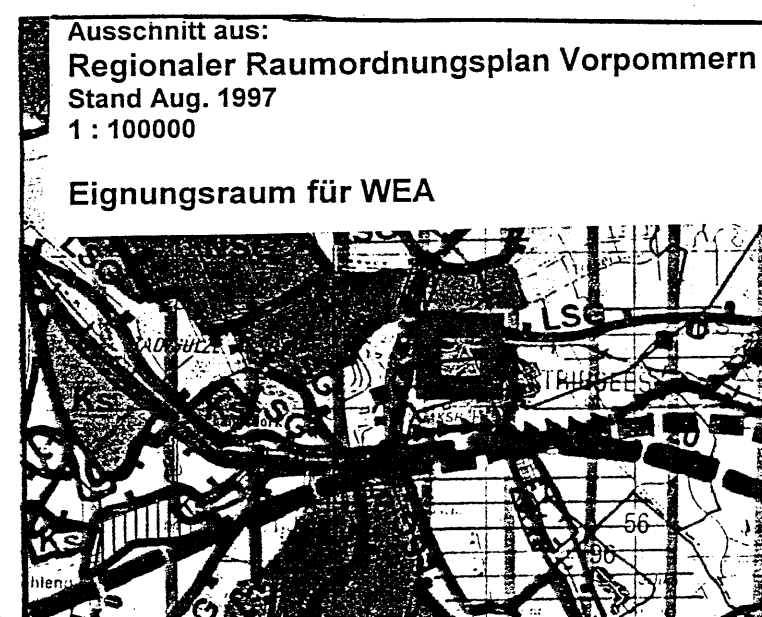
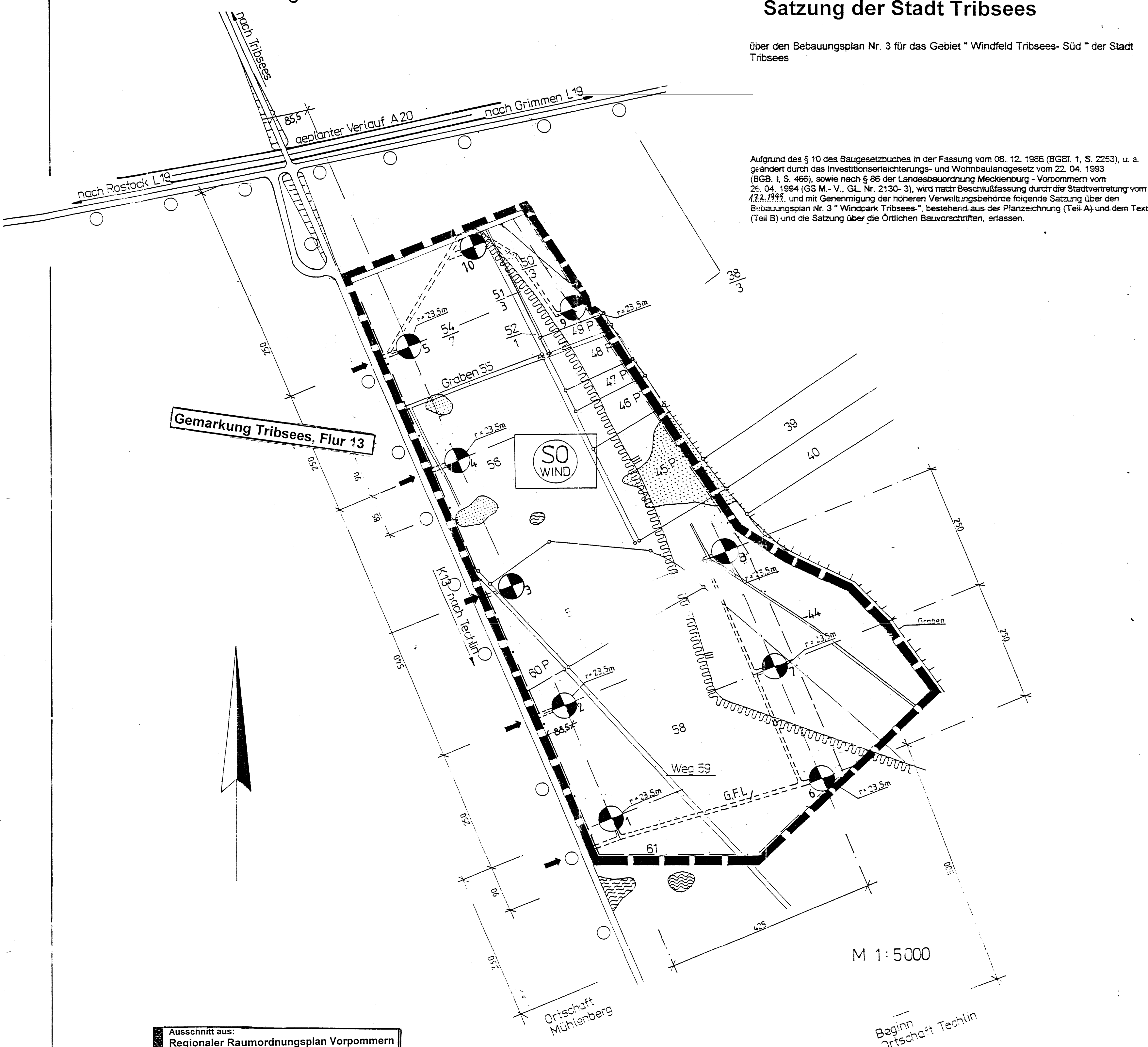


B-Plan Nr. 3 "Windfeld Tribsees-Süd" der Stadt Tribsees

Teil A Planzeichnung



Planzeichnung (Teil A)

Zeichenerklärung (PlanzV)

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
SO WIND	Sondergebiet (Bestimmung in PlanzV 8. Pkt. 1)	§ 11 BauVO
---	Baugrenze	
10-Wasserflächen und Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen	§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO
12-Flächen für Landwirtschaft und Wald	Flächen für die Landwirtschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 5 BauGB
15-Sonstige Planzeichen	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 5 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Sonstige Darstellungen ohne Normcharakter	
47	Flurstücknummer	
---	Flurstücksgrenzen	
→	Zufahrten	
P	private Flächen	
☼	Windkraftanlagen 1-10	
☼	Sole	
☼	Senken	

Textliche Festsetzungen (Teil B)

Im Geltungsbereich liegen die Flurstücke 44 bis 49, 50/3, 51/3, 52/1, 54/7 und die Flurstücke 55 bis 91 der Flur 13 der Gemarkung Tribsees.

- Art der baulichen Nutzung: Sondergebiet § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauVO
- Das Sondergebiet dient der Errichtung von Windkraftanlagen.
- Zulässig ist die landwirtschaftliche Nutzung durch Ackerbau und Grünlandbewirtschaftung, sofern die Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.
- Maß der baulichen Nutzung: § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
- Es werden 10 Windkraftanlagen errichtet.
- Es werden Windenergieanlagen mit einer Höchstleistung von 660 kW errichtet, einschließlich der zugehörigen Krananlage, Transformator und Übergangsbauwerk sowie der zur Erschließung notwendigen Wege.
- Die Nabenhöhe der Windenergieanlagen beträgt maximal 85 m über Turmfuß. Der Rotordurchmesser der Windenergieanlagen ist auf maximal 47 m begrenzt.
- Es sind nur Windenergieanlagen mit 3-Rotorblättern zulässig.
- Die Sockelhöhe der Fundamente beträgt maximal 1,00 m über Geländeerbenkante.
- Die Flächen für Nebenanlagen mit Zweckbestimmung Fahweg sind auf eine Wegbreite von 10 m begrenzt. Es sind nur unversiegelte Erschließungswege und Staßflächen zulässig.
- Bezugspunkt der Höhen ist die Geländeerbenkante.
- Begünstigte der Verkehrsflächen
- Begünstigte der Verkehrsflächen sind die Vornabnehmer, sowie von ihr bevollmächtigte Personengruppen zum Aufstellen und Betreiben der Windenergieanlagen, sowie landwirtschaftliche Betriebe, deren Nutzflächen unmittelbar an die Verkehrsflächen angrenzen.
- Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen
- Der Gruppenwindbestandteil der Satzung

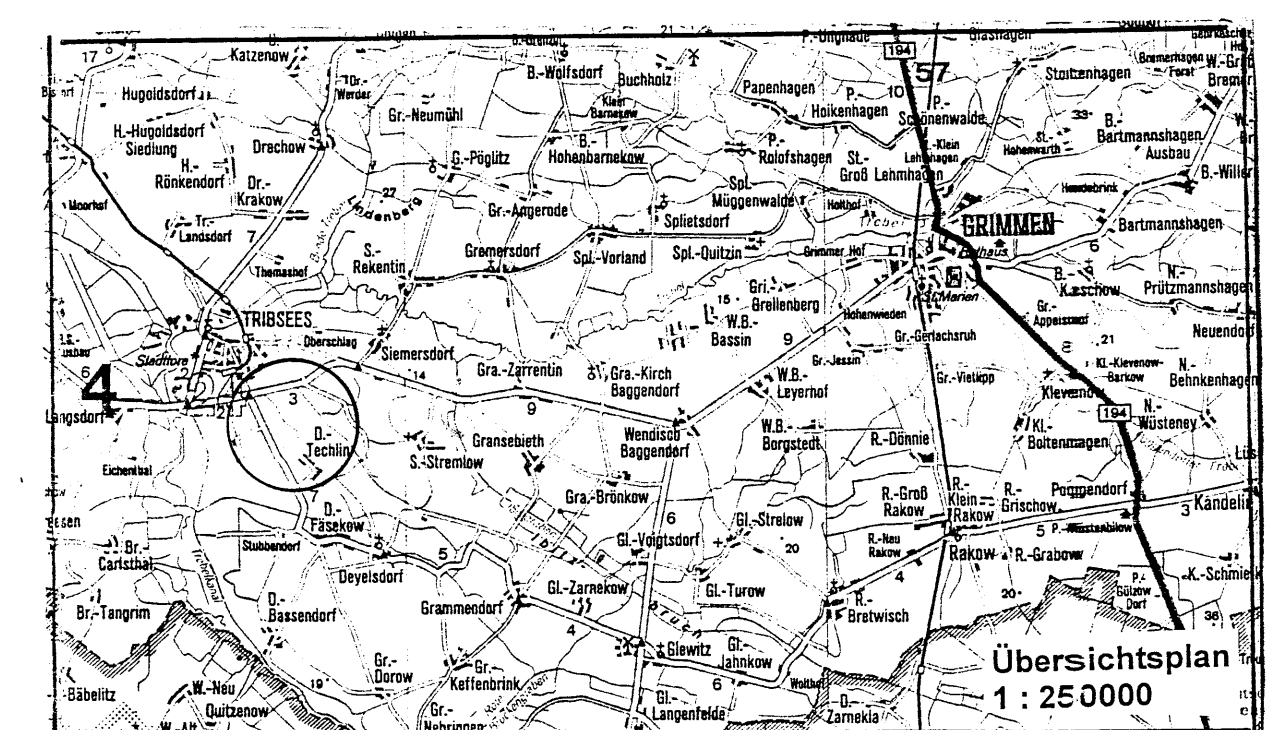
Nachrichtliche Übernahme

- Bodendenkmalschutz § 11 DSchG M.-V. in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der VO zum Schutz und zur Erhaltung urgeschichtlicher Bodendenkmale
- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen. Die Fundstelle ist bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.
- Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.
- Wasserwirtschaft
- Es wird ein Mindestabstand von 7 m von den Fundamenten der Windkraftanlagen zum Graben gefordert.
- Wasserflächen und Flächen für Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz und Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen § 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB
- Das geplante Gebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Fassung Tribsees. Es sind die Schutzregeln der Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete (DVGW Arbeitsblatt W 101) zu beachten.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.9.1997. Die ursprüngliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 25.9.1997 bis zum 1.10.1997 durch Aushang in der Tribseeser Anzeiger (Zeitung) im amtlichen Verkündungsblatt am 26.10.1997 erfolgt.
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 4 Abs. 3 Satz 5 des Maßnahmengesetzes zum BauGB und § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 25.9.1997 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 25.9.1997 ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben vom 16.12.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 17.12.1997 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung, hat in der Zeit vom 25.10.1997 bis zum 2.11.1997 während folgender Zeiten im Amtlichen Verkündungsblatt nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 25.10.1997 im Amtlichen Verkündungsblatt bekannt gemacht. In der Zeit vom 25.10.1997 bis zum 2.11.1997 durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand am 31.12.1997 wird als richtig dargestellt. Hinsichtlich der lagenrichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Voranlass, daß eine Prüfung nur grob erfolgen konnte, da die repräsentativen Flurstücke nur im Maßstab 1:5000 vorliegen. Regelanforderungen können daraus nicht abgeleitet werden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger, sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.12.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.12.1997 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Bebauungsplanung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.1997 gebilligt.
- Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.12.1997, Az. 10/3308/512, 113-54/085 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
- Die Nebenbestimmungen wurden am 18.12.1997 mit Bescheid des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17.12.1997 erfüllt. Die Hinweise sind bescheid. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 18.12.1997.
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit aufgestellt.
- Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtlichen Verkündungsblatt am 10.4.2000 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Entstehen von Einspruchsansprüchen (§§ 44, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 11.4.2000 in Kraft getreten.

Endgültige Fassung



1. Durchgang vom 5.4.1997	19 38
2. Durchgang vom 19.10.1997	19
3. Durchgang vom 19.10.1997	19

SILVIA WENDHOLT			
Freie Garten- u. Landschaftsarchitektin AKMV Greifswald			
Bauherr: Windpark Sindram-Soblik GbR			
Bergstraße 7			
24857 Fahrdrorf			
Objekt:			
Windfeld Tribsees Süd			
Plan:			
B - Plan Nr. 3			
gezeichnet: 10.37	geändert: 06.38	Maßstab: 1:5000	